

Elterninformationen zu den Fächern Ethik und Religion

Wir wollen den Schüler/innen sowie den Erziehungsberechtigten, folgende Informationen zur Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht zukommen lassen.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen. Er wird, nach Bekenntnissen getrennt, in Übereinstimmung mit den Lehrkräften und den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt (Schulgesetz § 96.1 und 2).

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit (14 Jahre) steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen den Schüler/innen zu (Schulgesetz § 96.1 und 2). Für Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach angeboten (Schulgesetz § 100 a).

Am Ethikunterricht müssen demnach folgende Schülergruppen teilnehmen:

1. Schüler/innen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören und keinen Religionsunterricht besuchen wollen.
2. Schüler/innen, die zwar einer Religionsgemeinschaft angehören, deren Lehre aber im Religionsunterricht nicht vermittelt wird (z. B. Moslems) und die einen anderen Religionsunterricht nicht besuchen wollen (Ausnahme neuapostolische Schüler s. u.).
3. Schüler/innen, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

Allgemeine Informationen zum Fach Ethik

Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 1 des Schulgesetzes niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grundsätze vermitteln sowie Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen.

Vorstellungen davon, was konkret als gut und böse zu betrachten und wie in bestimmten Situationen jeweils zu handeln sei, konstituieren Moral. Dieser Begriff bezeichnet zunächst die Normen, die ein Individuum oder eine ganze Gruppe von Menschen für sich als bindend erachtet. Ethik ist die theoretische Beschäftigung mit Moral. Dabei versteht sie sich vor allem als normative Disziplin, das heißt sie sieht ihre Hauptaufgabe in der Begründung von Urteilen über die Richtigkeit von Handlungen bzw. Handlungsnormen. Ihr Gegenstand ist die kritische Sichtung und Begründung von bestehenden Moralvorstellungen und der Entwurf von normativen Lösungen für neue moralische Problemstellungen. Ethik bzw. ethisch unterscheidet sich somit als Metaebene von Moral bzw. moralisch. Beide Ebenen sind für den Ethikunterricht konstitutiv.

Den Bildungsstandards Ethik liegt eine Konzeption des Ethikunterrichts zugrunde, der abzielt auf ethische Reflexion als eine klärende Untersuchung moralisch-ethischer Grundsätze der Lebensführung sowie auf die Beschäftigung mit praktischer Philosophie als eine kognitive

Auseinandersetzung mit menschlichem Handeln. (Vgl. die Leitgedanken zum Kompetenzerwerb im baden-württembergischen Bildungsplan von 2004, S. 62) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet; in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2021/22 für alle Klassenstufen ab Klasse 5 verbindlich.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Voraussetzung für eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist, dass Glaubens- und Gewissensgründe geltend gemacht werden (Schulgesetz § 100.1). Eine Überprüfung der gegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft (Verwaltungsvorschrift vom 31.3.83 VI-I-1018-3/100). Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber der Schulleitung schriftlich mit der Unterschrift beider Erziehungsberechtigten, von minderjährigen religionsmündigen Schüler/innen persönlich, abzugeben. Zum Termin der Abgabe der persönlichen Erklärung der religionsmündigen Schüler/innen sind die Erziehungsberechtigten einzuladen (Schulgesetz § 100.2).

Mit dem Eintritt der Religionsmündigkeit (14 Jahre) sind Schüler/innen ungeachtet des entgegenstehenden Willens der Eltern berechtigt, über ihre Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden (OVG Koblenz vom 18.6.1980).

Sollten die Eltern von der Einladung keinen Gebrauch machen, geht man davon aus, dass die Angelegenheit im Elternhaus besprochen wurde. Die Ummeldung muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

Die Ziele

Die allgemeinen Ziele und Lehrplaninhalte beider Fächer sind vergleichbar. Religionsunterricht und Ethikunterricht dienen der Erziehung der Schüler/innen zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten. Der Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 1 des Schulgesetzes niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen vermitteln sowie Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen (Schulgesetz § 100 a, 2).

Schüler/innen, die der neuapostolischen Kirche in Baden oder Württemberg angehören, können seit dem Schuljahr 1990/1991 auch vom Ethikunterricht befreit werden. Sie müssen dann an einer entsprechenden Unterweisung der neuapostolischen Kirche (2 Wochenstunden, Unterricht nach bes. Lehrplan) regelmäßig teilnehmen. Diese Teilnahme muss schriftlich bescheinigt werden (Erlass vom 22.2.90 Az.: II/4-6520.40/108).

Der entscheidende Unterschied ist die ausdrückliche Rückbindung des Religionsunterrichts an christliche Glaubensinhalte in der Darstellung der jeweiligen Konfession, die im Ethikunterricht entfällt. Es ist selbstverständlich, dass die Religionszugehörigkeit von Schüler/innen durch die Entscheidung unberührt bleibt. Jede Religion bzw. Konfession wird im Ethikunterricht in gleichem Maße geachtet und anerkannt.